

Ausbildungsförderung

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Frau Hippen

04941 165141

IHippen@landkreis-aurich.de

Herr Zimmermann

04941 165139

MZimmermann@landkreis-aurich.de



§ 2 Ausbildungsstätten

- Weiterführende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt

Wenn die Voraussetzungen nach **Absatz 1a** erfüllt sind !

- Auszubildende wohnt nicht bei seinen Eltern und
 - Von der Wohnung der Eltern eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
 - Eigenen Haushalt führt und verheiratet ist,
 - Eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt
- 

§ 2 Ausbildungsstätten

- mindestens zweijährige Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln
 - Sozialpädagogische/r Assistent/in
 - Ergotherapie
 - Physiotherapeuten
 - Pflegeassistenz
 - Heilerziehungspflege
 - Pharmazeutisch-techn. Assistent/in
 - Kosmetik

§ 2 Ausbildungsstätten

- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
- Ausbildungsstättenverzeichnis Niedersachsen
<http://astv-izn.niedersachsen.de/>

§ 7 Erstausbildung

- Drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichgestellten Abschlusses
- Weitere Ausbildungen (§ 7 Absatz 2 BAföG)

§ 8 Staatsangehörigkeit

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes
- Unionsbürger/andere Ausländer mit Recht auf Daueraufenthalt
- Andere Ausländer mit Niederlassungserlaubnis
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis

§ 10 Alter

- keine Förderung wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr vollendet wurde
- Ausnahmetatbestände (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BAföG)
 - Persönliche und familiäre Gründe

§ 12 Bedarf für Schüler

bei den Eltern wohnen (§
12 Abs. 1 BAföG)

- Berufsfachschulen
- Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt

262,00 Euro

nicht bei den Eltern
wohnen (§ 12 Abs. 2
BAföG)

- weiterführende allgemeinbildende Schulen
- Berufsfachschulen
- Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt

632,00 Euro

Weitere Bedarfe

- § 13a Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag
 - Krankenversicherung 94,00 Euro
 - Pflegeversicherung 28,00 Euro

- § 14b Kinderbetreuungszuschlag
 - In einem Haushalt lebendes, eigenes Kind, welches das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat 160,00 Euro

§ 21 Einkommen der Eltern

- Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (§ 24 BAFöG)
- Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

§ 21 Einkommen der Eltern

- Leibrenten, einschließlich Unfallrenten und Versorgungsrenten
 - Renten aus gesetzlicher oder privater Rentenversicherung
 - Rente wegen Alters
 - Witwen-/Witwerrente
- weitere Einkünfte nach (§ 21 Abs. 3 BAföG)
 - Arbeitslosengeld I
 - Elterngeld
 - Kurzarbeitergeld
 - Krankengeld etc.

§ 11 Elternunabhängige Förderung

- Unbekannter Aufenthaltsort
- Bei Beginn der Ausbildung
 - das 30. Lebensjahr vollendet
 - Nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig
 - Nach abgeschlossener dreijähriger Ausbildung mindestens drei Jahre erwerbstätig

Einkommen des Auszubildenden

- Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum (§ 22 BAföG)
- Einkommen im Sinne des § 21 BAföG
- Freibeträge nach § 23 BAföG

Vermögen des Auszubildenden

- Vermögenverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Vermögen im Sinne des § 27 BAföG
- Freibeträge nach § 29 BAföG
 - Vor Vollendung des 30. Lebensjahres 15.000,00 Euro
 - Nach Vollendung des 30. Lebensjahres 45.000,00 Euro
 - für den Ehegatten und für jedes Kind 2.300,00 Euro

Statistiken

- Förderungsvolumen im Schuljahr 2022/2023
885.628,43 Euro
- Anträge für das Schuljahr 2022/2023
472
- Auszahlungen erfolgen über das Land Niedersachsen